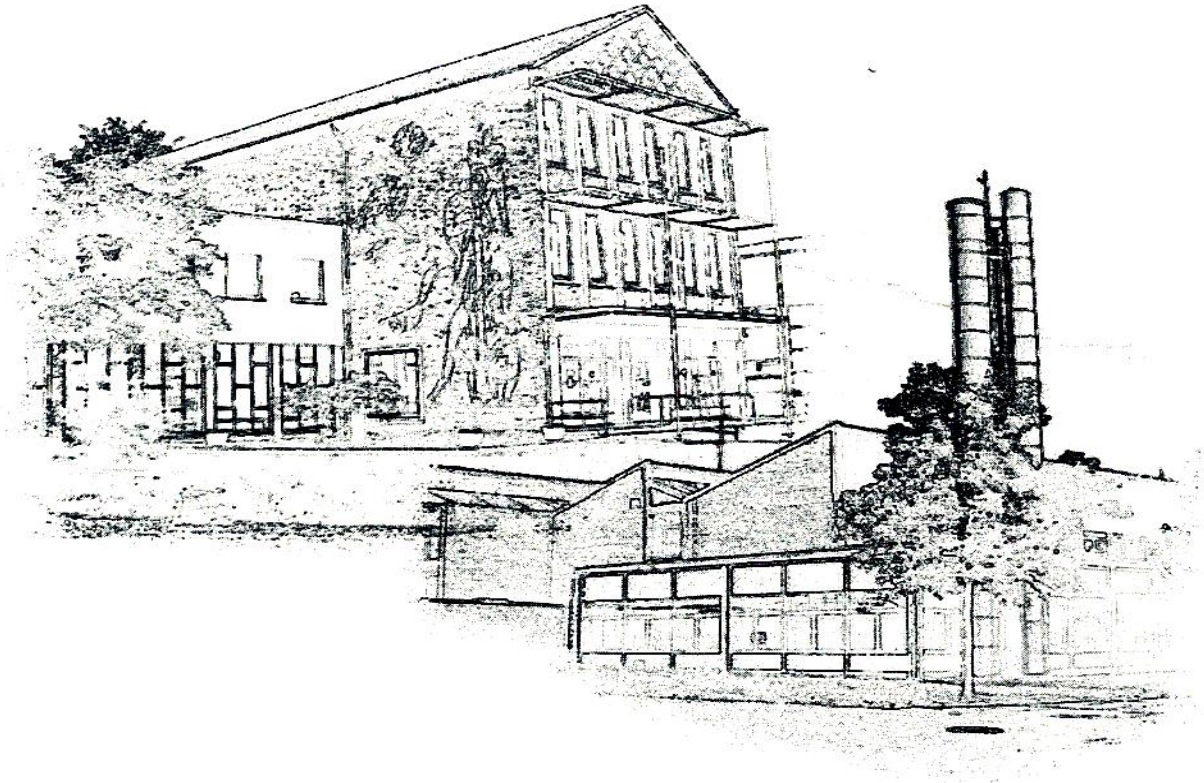




Georg-von-Langen-Schule
Berufsbildende Schulen Holzminden



**Schulordnung
sowie weitere Regelungen und
Verordnungen**



Leitbild der Georg-von-Langen-Schule

Wir schaffen Chancen durch Bildung!

Wer sind wir?

Die Georg-von-Langen-Schule ist anerkanntes Kompetenzzentrum der beruflichen Bildung in der Region und versteht sich als Antriebsmotor für Innovationen im Bereich der Aus- und Weiterbildung.

In über fünfzig Ausbildungsberufen und unseren vollzeitschulischen Bildungsgängen in den verschiedensten Berufsfeldern erwerben die Schülerinnen und Schüler zukunftsorientierte Qualifikationen auf hohem Niveau für einen erfolgreichen beruflichen Werdegang.

Internationale Partnerschaften erweitern unseren Blick auf wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklungen und tragen zur Mobilität unserer Schülerinnen und Schüler bei.

Was wollen wir?

Wir verstehen Schule als Lebensraum, in dem selbstverantwortliches Handeln gefördert und die Möglichkeit zum lebenslangen Lernen eröffnet wird.

Dabei ist der Umgang miteinander geprägt von Toleranz, Wertschätzung, Offenheit und Vertrauen.

Wir stärken unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeit und befähigen sie, fachlich qualifiziert und sozial engagiert zu handeln. Wir begleiten sie auf ihrem Weg in das Berufsleben und unterstützen sie durch Unterricht und Schulleben in ihren sozialen und kommunikativen Fähigkeiten.

Neben der Berufsqualifizierung ist es unser Ziel, unseren Schülerinnen und Schülern den bestmöglichen Abschluss, vom Hauptschulabschluss bis zur allgemeinen Hochschulreife, zu ermöglichen.

Wie wollen wir es erreichen?

Als eigenverantwortliche Schule verbessern wir stetig unsere Strukturen und Prozesse mit dem Ziel, vorhandene Ressourcen optimal einzusetzen.

Um eine zukunftsorientierte Ausbildung zu gewährleisten, streben wir einen hohen technologischen Stand der Ausstattung an.

Die hohe Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch Investitionen in regelmäßige Aus- und Fortbildung garantiert.





Schulordnung sowie weitere Regelungen und Verordnungen

(Stand: Juli 2017)

Georg-von-Langen-Schule
Berufsbildende Schulen Holzminden
Von-Langen-Allee 5
37603 Holzminden

Tel.: 0 55 31 9378 - 0
Fax: 0 55 31 9378 - 79

bueero@bbs-holzminden.de
<http://www.bbs-holzminden.de>

I. Schulordnung	S. 2
II. Verbot des Mitbringens von Waffen	S. 9
III. Merkblatt Infektionsschutzgesetz	S. 10
IV. Tragen von Schmuck im Sport- und Fachpraxisunterricht	S. 13
V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss	S. 14
VI. Werkstattordnung, Regeln für den Fachpraxisunterricht Ernährung und Hauswirtschaft, Laborordnung	S. 23
VII. Haftungsausschluss für Wertgegenstände	S. 30

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir heißen Sie an der Georg-von-Langen-Schule herzlich willkommen.

Wie überall gibt es auch an unserer Schule Regeln und Vorschriften, die von allen Beteiligten einzuhalten sind, damit ein ordnungsgemäßer und qualitativ hochwertiger Schulbetrieb gewährleistet werden kann.

Bitte lesen Sie sich die in diesem Heft zusammengefassten Regelungen sorgfältig durch. Mit Ihrer Unterschrift auf dem separaten Blatt „Verpflichtende Erklärung“ – wie auf der letzten Seite dieses Heftes abgedruckt – bestätigen Sie den Erhalt sowie die Kenntnisnahme und verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen. Bei Verstößen müssen Sie mit Konsequenzen rechnen, die im Schulrecht, Strafrecht bzw. Haftungsrecht entsprechend vorgesehen sind.

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenlehrerin bzw. Ihren Klassenlehrer, Ihre Abteilungsleitung oder an die Schulleitung.

Wir wünschen Ihnen für die Ausbildung an unserer Schule viel Erfolg.

Die Schulleitung

I. Schulordnung

I. Schulordnung

Liebe Schülerinnen und Schüler,

während Ihres pflichtgemäßen oder freiwilligen Schulbesuchs wollen Sie gerecht, wertschätzend und verständnisvoll behandelt werden. Dies ist nur möglich, wenn Lehrerinnen/Lehrer, Schülerinnen/Schüler und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schulverwaltung einander achten.

Tragen Sie selbst dazu bei, indem Sie zu Mitschülerinnen/Mitschülern, Lehrerinnen/Lehrern und Verwaltungsangestellten die unter Erwachsenen üblichen Umgangsformen einhalten.

1 Allgemeines Verhalten

Grundlage des Zusammenlebens an unserer Schule sollten gegenseitige Achtung und verantwortliches und gewaltfreies Handeln sein. Umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten ist daher notwendig. Das Hausrecht in der Schule üben die Schulleitung und in ihrem Auftrag die Lehrerinnen und Lehrer aus. Ihren Anweisungen ist zu folgen.

1.1 Vermeidung von Gefährdungen und Beschädigungen

Vermeiden Sie, die eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer zu gefährden. Verhalten Sie sich umsichtig. Gebäude und Inventar unserer Schule müssen pfleglich behandelt werden.

Schäden am Schulinventar melden Sie bitte umgehend im Schulbüro.

Verursachen Sie Schäden durch eigenes grob fahrlässiges oder vorsätzliches unangemessenes Verhalten, kann dies strafrechtliche Folgen für Sie haben und Sie können zum Schadensersatz verpflichtet werden.

Waffen (z. B. Schlagringe oder feststehende Messer), Chemikalien, Spreng- und Knallkörper dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Nähere Einzelheiten regelt der Waffenerlass (vgl. Punkt II. in diesem Heft).

I. Schulordnung

1.2 Reinhaltung der Schulanlagen

Jeder ist für Sauberkeit, Ordnung und Erhaltung der Einrichtungen mitverantwortlich. Das bedeutet für den Einzelnen u. a.

- Sauberhalten des Arbeitsplatzes,
- Abfälle in die vorgesehenen Behälter geben,
- Beachtung der Hygieneregeln.

1.3 Wahrung des Versicherungsschutzes

Unfälle und Verletzungen während der Unterrichtszeit/bei schulischen Veranstaltungen oder auf dem direkten Schulweg melden Sie aus Gründen des Versicherungsschutzes unverzüglich im Schulbüro. Das gilt auch für Beschädigungen von Schülereigentum.

Wird das Schulgrundstück während der Unterrichtszeit oder in den Pausen eigenmächtig verlassen, erlischt unter Umständen der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erlischt auch, falls Sie nicht den kürzesten, verkehrsüblichen Weg für den Schulweg wählen.

Für Diebstähle kann die Schule keine Haftung übernehmen. Achten Sie auf Ihr Eigentum und melden Sie jeden Diebstahl. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte den Haftungsausschluss für mitgebrachte Gegenstände (vgl. Punkt VII in diesem Heft).

1.4 Verhalten bei Brand- und Katastrophenfällen

In jedem Unterrichtsraum hängt ein Alarmplan mit Verhaltensregeln bei Gefahr, besonders bei Feuer. Befolgen Sie unbedingt die Anweisungen der Aufsichtspersonen. **Vor allem: Bewahren Sie Ruhe und Umsicht!**

2 Regeln für den Schulbesuch

2.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten.

Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 15 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde den Unterricht nicht auf, informieren Sie bitte das Schulbüro.

I. Schulordnung

Bei jedem Raumwechsel ist der Klassenraum in einem sauberen Zustand mit gereinigter Tafel zu verlassen. Am Ende des Unterrichts müssen die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet werden.

Essen und Trinken während des Unterrichts sind nicht erlaubt. Mit Einwilligung der Lehrkraft können hiervon Ausnahmen (Trinken, gemeinsames „Arbeitsfrühstück“, Weihnachts- oder Abschlussfeiern) zugelassen werden.

Sollten Verunreinigungen passiert sein, sind diese sofort zu beseitigen.

In Fachräumen dürfen keine Speisen und Getränke verzehrt werden.

Mobiltelefone, internetfähige Mobilfunkgeräte oder andere mobile Endgeräte dürfen Sie während des Unterrichts nicht betreiben. Lehrkräfte können bei Zuwiderhandlungen die entsprechenden Geräte vorübergehend einziehen.

Auf Verlangen der Lehrkräfte müssen die Mobilgeräte vor Unterrichtsbeginn abgegeben werden. Der Betrieb (das Eingeschaltet sein) derartiger Geräte im Rahmen von Leistungskontrollen oder in Prüfungssituationen wird einem Täuschungsversuch gleichgesetzt und kann mit der Note „ungenügend“ geahndet werden.

Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten am Schulleben, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und weitergehende Rechte wie Urheberrecht und Bildrecht sind einzuhalten (vgl. Punkt V. in diesem Heft).

Innerhalb des Schulgebäudes, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen ist das Rauchen, der Konsum von Drogen und alkoholischer Getränke grundsätzlich verboten.

Drogen, Alkohol und andere Rauschmittel haben in der Schule nichts zu suchen. Sollten Sucht- und/oder Drogenprobleme auftreten, werden zuständige Stellen umgehend informiert.

2.2 Versäumnisse, Entschuldigungen, Fristen

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Fehlen/Fehlzeiten und Versäumnisse müssen unverzüglich schriftlich bekannt gegeben und begründet werden:

- In Berufsschulklassen mit wöchentlichem Unterricht muss eine schriftliche Entschuldigung mit Gegenzeichnung des Ausbilders innerhalb von einer Woche vorgelegt werden.

I. Schulordnung

- In Berufsschulklassen mit Blockunterricht muss eine schriftliche Entschuldigung mit Gegenzeichnung des Ausbilders innerhalb von drei Tagen vorliegen.
- In Vollzeitschulformen muss eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen vorliegen.
- In bestimmten Fällen, die im Ermessen der Klassen- bzw. Kursleitung liegen, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Dies kann generell für Leistungskontrollen gelten.
- Bei begründetem Verdacht kann die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes durch Anordnung der Schulleitung gefordert werden.

Haben Sie eine Prüfungssituation oder schriftliche Leistungskontrolle versäumt, nehmen Sie unverzüglich Kontakt zu Ihren Lehrern auf. Ihre Fachlehrerin bzw. Ihr Fachlehrer entscheidet nach Rücksprache mit der Klassenleitung, ob die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich ist. In begründeten Fällen kann von der Schulleitung auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ein Nachholen der Prüfung bzw. einen „Nachschreibtermin“, sofern Sie das Versäumnis zu vertreten haben oder die Frist des Nachweises (Entschuldigung/Attest) versäumen.

Arzttermine sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit wahrzunehmen.

Bei plötzlicher Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung bei der Klassenleitung oder ersatzweise bei der Lehrkraft erforderlich, die in der nächsten Stunde in Ihrer Klasse unterrichtet. Die vorzeitige Entlassung wird im Klassenbuch vermerkt.

Bei besonders ansteckenden Erkrankungen müssen die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes eingehalten werden. Diese Vorschriften werden in einem Vordruck bekannt gegeben (vgl. Punkt III. in diesem Heft).

Erscheinen Sie verspätet zum Unterricht, müssen Sie eigenständig dafür sorgen, dass die unterrichtende Lehrkraft am Ende der Unterrichtsstunde Ihre Anwesenheit im Klassenbuch vermerkt.

Erholungsurlaub muss während der Schulferien genommen werden.

Urlaubsgesuche aus wichtigem Grund müssen der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer schriftlich vorgelegt werden. Dies soll mindestens sieben Tage vor Urlaubsantritt geschehen.

I. Schulordnung

Bei Befreiungen von einem Unterrichtstag entscheidet die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer. Die Schulleitung entscheidet über die Genehmigung darüber hinausgehender Gesuche von zwei oder mehr Unterrichtstagen.

Die Schule hat das Recht, die Nachholung versäumter Unterrichtsstunden anzuordnen.

2.3 Grundregeln für die Nutzung der Computersysteme der Schule

Es gelten die Regeln der Computer-Benutzungsordnung (vgl. Punkt V.).

2.4 Änderungsmitteilungen

Jeder Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel sind der Klassenleitung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung).

Die Klassenleitung veranlasst die Berichtigung der Schülerdaten durch eine Änderungsmeldung an das Schulbüro.

2.5 Pausenordnung

Vor Beginn des Unterrichts, während der Pausen und Freistunden halten Sie sich auf dem Pausenhof, in der Pausenhalle oder in den anderen dafür vorgesehenen Bereichen auf.

Sorgen Sie dafür, dass auch die Toiletten und Waschräume sauber gehalten werden. Hygiene ist in einer Schule besonders wichtig, um sich wohl zu fühlen und um Krankheiten zu vermeiden.

Nutzen Sie die Pausen so, dass Sie am anschließenden Unterricht vollständig, pünktlich und aufmerksam teilnehmen können. Suchen Sie nach dem ersten Klingeln am Ende der Pause unverzüglich Ihren Unterrichtsraum auf.

2.6 Auskunft, Beratung und Information

Die Öffnungszeiten der Schulbüros sind Montag bis Freitag 7:30 – 13:00 Uhr und am Nachmittag Dienstag und Donnerstag 15:00 -16:00 Uhr.

Entsprechend dem jeweiligen Anliegen wenden Sie sich grundsätzlich zuerst an die Klassensprecher/innen, Ihre Klassenleitung (bzw. Ihre Tutorin/Ihren Tutor) und die Fachlehrkräfte. Im Weiteren an die zuständigen Abteilungsleiter und anschließend die Schulleitung.

I. Schulordnung

Für alle weiteren Belange, die sich auf Ihre schulischen Leistungen auswirken, sowie für Fragen hinsichtlich der Schullaufbahn stehen Ihnen als Ansprechpartner auch unser Beratungsteam bestehend aus Schulsozialpädagogen und Beratungslehrern bereit. Ihre Sprechstunden sind am Türschild der Beratungszimmer (Hauptgebäude Von-Langen-Allee: Raum 128 sowie Technikzentrum Liethstraße: Raum 5216) zu ersehen. Das Beratungsteam steht aber auch jederzeit für Fragen und Terminvereinbarungen zu Verfügung.

Fundgegenstände werden in den Schulbüros oder von den Hausmeistern entgegengenommen, so dass hier nach verlorengegangenen Sachen gefragt werden kann. Nicht abgeholte Gegenstände – Schulbücher und schulische Aufzeichnungen ausgenommen – werden nach einer Frist von acht Wochen dem städtischen Fundbüro übergeben.

Der Aushang oder die Verteilung von Plakaten und anderen Mitteilungen im Schulgebäude bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung (Eingangsstempel mit Sichtvermerk). Das allgemeine Anschlagbrett steht den Schülern und der Schülerversammlung für eigene, nicht-kommerzielle Mitteilungen zur Verfügung.

2.7 Schülerbeteiligung an den Medienkosten

An den Medienkosten (wie z. B. Fotokopien, Internettransferkosten, Druckerpatronen oder Videomaterial) der Schule beteiligen Sie sich durch einen von den Klassenleitungen einzusammelnden Beitrag, der in der Regel zu Beginn des Schuljahres erhoben wird.

2.8 Hinweis zur Videoüberwachung einzelner Bereiche der Schule

In einigen Innen- und Außenbereichen der Georg-von-Langen-Schule kann eine Video-Überwachung mit Speicherung der Bilder aus Sicherheitsgründen erfolgen.

2.9 Aufbewahrung von Klassenarbeiten

Klassenarbeiten werden nach Rückgabe und Besprechung durch die Fachlehrkraft von Ihnen eigenverantwortlich archiviert. Sie stellen sicher, dass die Klassenarbeiten bei Rückfragen zur Verfügung stehen.

I. Schulordnung

2.10 Informationsaustausch zwischen Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb und Schule

Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb und Schule gilt der Grundsatz der gegenseitigen transparenten Information. Die Schule erteilt Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetrieben daher grundsätzlich Auskünfte auch über volljährige Schülerinnen und Schüler im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, um sie optimal zum bestmöglichen Abschluss fördern zu können.

2.11 Schülervvertretung (SV)

Mitglieder der Schülervvertretung können in den Pausen im SV-Raum der Schule angetroffen werden. Die SV informiert an einem eigenen Brett, das sich im Foyer der Schule befindet. Die SV kann eine SV-Beratungslehrerin oder einen SV-Beratungslehrer wählen.

2.12 Einhaltung der Schulordnung

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung führen zu geeigneten Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen und können bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

II. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

II. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 06.08.2014
– 36.3-81 704/03 – VORIS 22410 –

Auf Weisung des Niedersächsischen Kultusministeriums wird hiermit der Wortlaut des oben angeführten Erlasses auszugsweise bekanntgegeben.

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. kann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme und straf- und zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

III. Merkblatt Infektionsschutzgesetz

III. Merkblatt Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte und volljährige Schüler gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann andere Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte oder Betreuerinnen und Betreuer anstecken. Außerdem ist man gerade während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und kann sich dadurch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule (oder Praktikumseinrichtungen) gehen dürfen, wenn ...

- 1.) sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht sind. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Erkrankungen kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Erreger in Deutschland übertragen werden.);
- 2.) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3.) ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Über-

III. Merkblatt Infektionsschutzgesetz

tragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat des Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob die Erkrankung den Besuch der Schule (und der Praktikumseinrichtung) nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss die Schülerin/der Schüler zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Erkrankte bereits Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Betreuerinnen und Betreuer angesteckt haben können, wenn sie mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Haus bleiben müssen. In einem solchen Fall müssen wir alle Beteiligten anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass andere angesteckt werden.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule/die Praktikumseinrichtung gehen dürfen.

III. Merkblatt Infektionsschutzgesetz

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss die Schülerin/der Schüler zu Hause bleiben.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder das Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

IV. Erklärung zum Tragen von Schmuck im Sport- und Fachpraxisunterricht

IV. Erklärung zum Tragen von Schmuck im Sport- und Fachpraxisunterricht

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich von meiner Sportlehrerin bzw. meinem Sportlehrer über die Gefahren des Tragens von Schmuckstücken beim Sport und die sich daraus ergebende Pflicht zum Ablegen jeglichen Schmucks während des Sportunterrichts informiert worden bin. Analog gilt dies auch für den Fachpraxisunterricht sowie die Einhaltung bestimmter Kleidungs- und Schutzvorschriften.

Es ist der Schule oder den Lehrkräften nicht möglich, eine Haftung für Sach- oder Personenschäden übernehmen, die im Zusammenhang mit der Missachtung dieser Weisung stehen. Für sich hieraus ergebende Schäden haften die betreffenden Schülerinnen/Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter selbst.

Im Falle eines Personenschadens (Verletzung) oder Sachschadens zahlt i. d. R. der jeweilige gesetzliche Versicherungsträger (z. B. die Gesetzliche Unfallversicherung Niedersachsen, der Gemeindeunfallversicherungsverband) zwar zunächst die Kosten (z. B. Heilbehandlung), kann aber gegenüber Schülerinnen bzw. Schülern, die Schmuck entgegen dieser Belehrung getragen haben, bzw. deren Erziehungsberechtigten, Regressansprüche geltend machen.

V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss

V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss

Vorbemerkung

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- zufällige/unrechtmäßige Kenntnis von fremden Passwörtern nicht zur Nutzung befugt und nicht missbräuchlich verwendet werden dürfen,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt,
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (wie Name, Geburtsdatum, Personenfotos, Zitate, Lehrinhalte etc.) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

Die Nutzungsordnung finden Sie mit Erläuterungen (siehe fettgedruckte Zahlen) auf den Webseiten der Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen Holzminden, unter www.bbs-holzminden.de

Bei weiteren Fragen können Sie sich an die jeweilige Klassenleitung oder die Schulleitung wenden.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

A1 Anwendungsbereich

Anwendung auf alle digitalen Endgeräte, die in der Schule genutzt werden.

A2 Nutzungsberechtigte

Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise oder ganz) versagt oder (zeitweise oder ganz) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet

V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss

erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird oder gegen diese Nutzungsbedingungen verstößt.

A3 Zugangsdaten⁽⁶⁾

(1) Alle gemäß A2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein individuelles Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.⁽⁷⁾

A4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (z. B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.⁽⁹⁾

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.⁽¹⁰⁾

A5 Passwortweitergabe

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt anderen Personen bekannt geworden ist oder durch andere Personen

V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss

genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich – auch dauerhaft oder endgültig – zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu dem Missbrauch beigetragen hat.⁽¹¹⁾

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.⁽¹²⁾

A6 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z. B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische (Erziehungs- und Bildungs-)Zwecke genutzt werden.

A7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und/oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person und unter Beachtung der Nutzungsbedingungen zu erfolgen.⁽¹⁴⁾

(2) Gegenüber den nach A2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer, endgültig oder für einen bestimmten Zeitraum.⁽¹⁵⁾

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.⁽¹⁶⁾

V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

A8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden.⁽¹⁷⁾ Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer, endgültig oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.⁽¹⁸⁾

A9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z. B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen oder mit ihm verbunden werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.⁽¹⁹⁾

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z. B. Urheberrechte, Daten-

V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss

schutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.⁽²⁰⁾

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.⁽²¹⁾

B. Abruf von Internet-Inhalten⁽²³⁾

B10 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z. B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen, zwischenzuspeichern (streamen) oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.⁽²⁴⁾

B11 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d. h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der § D44a ff. UrhG zu beachten.⁽²⁵⁾

B12 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.⁽²⁷⁾

V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

C13 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, persönlichkeitsrechtsverletzende, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht veröffentlicht oder verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen aus pädagogischen Gründen (Erziehungs- und Bildungszweck) zulässt.⁽²⁸⁾

C14 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf downgeloaded und/oder bereitgestellt, also veröffentlicht werden.

C15 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.⁽³⁰⁾

Fotos von schulischen Veranstaltungen, die von der Schulleitung in Auftrag gegeben wurden, für die Veröffentlichung in der Tagespresse und der schuleigenen Homepage sind nicht zustimmungspflichtig. Ein Widerspruch Ihrerseits ist im Einzelfall anzuzeigen.

C16 Schulhomepage

Nach A2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person.

V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss

Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.⁽³¹⁾

C17 Verantwortlichkeit

Die nach A2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit ab 7 Jahren) verantwortlich.

C18 Haftungsausschluss für Inhalte

Für von Schülerinnen und Schüler eingestellte Inhalte sowie deren Rechtmäßigkeit wird keine Haftung übernommen. Die Georg-von-Langen-Schule macht sich die Inhalte der Schülerinnen und Schüler nicht zu eigen und übernimmt auch keine Haftung und/oder Gewähr für Verlinkungen/Links auf Seiten Dritter oder deren Inhalte bzw. Angebote.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

D19 Aufsichtsmaßnahmen, Administration⁽³⁴⁾

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht verpflichtet und somit berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden.

Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebs (z. B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von missbräuchlicher Nutzung (z. B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht.

Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Ein-

V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss

sichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und/oder bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.⁽³⁵⁾

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.⁽³⁶⁾

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

G. Allgemeine Bestimmungen

G20 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

Die nach A2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Die vorangegangene Kenntnisnahme und Zustimmung ist Voraussetzung für die Nutzung.⁽⁴²⁾

G21 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz downloaden, kopieren oder illegale/verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls straf- oder zivil- und/oder zivilrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.⁽⁴³⁾

G22 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie oder Haftung dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus D19 ergebenden Pflichten

V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss

nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen. Dies gilt in besonderem Maße bei Leistungsnachweisen, zu bewertenden häuslichen Arbeiten- und Prüfungsarbeiten.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

G23 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Der Schulleitung ist das Recht vorbehalten, diese Nutzungsordnung jederzeit im Bedarfsfall ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang oder in geeigneter Weise informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.⁽⁴⁶⁾

VI. Werkstattordnung, Regeln für den Fachpraxisunterricht Ernährung und Hauswirtschaft, Laborordnung

VI. Werkstattordnung

Diese Werkstattordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

An alle im Werkstattbereich Tätigen wird appelliert, durch vorbildliches Verhalten und die Beachtung der Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu einem reibungslosen Ablauf der Ausbildung in den Werkstätten beizutragen.

1. Anwesenheit im Unterricht

- Das Anlegen der Schutz- und/oder Arbeitskleidung erfolgt vor dem Unterricht, damit der Unterricht/die Arbeit in der Werkstatt pünktlich mit Unterrichtsbeginn aufgenommen werden kann.
- Der Arbeitsbereich darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Lehrkraft verlassen werden.
- Der unerlaubte Aufenthalt in den Werkstätten ist untersagt. Der alleinige Aufenthalt nur einer Schülerin/eines Schülers in einer Werkstatt ist aus Arbeitssicherheitsgründen nicht erlaubt.

2. Aufenthalt in den Pausen

- In den Pausen sind die Werkstätten und die ihnen zugeordneten Räume zu verlassen.
- Die Umkleieräume dürfen nur zu Beginn und am Ende der Pausen betreten werden. Sie sind keine Aufenthaltsräume!
- Zum Aufenthalt in den Pausen stehen der Schulhof, die Mensa und ausgewiesene Aufenthaltsräume zur Verfügung.

3. Ordnung und Sauberkeit

- Für die Ordnung und Sauberkeit sind alle, die in den Werkstätten arbeiten, verantwortlich.
- Der Fußboden ist sauber zu halten; Fette, Schmierstoffe, Ölreste und Holzreste sind sofort aufzunehmen bzw. zu beseitigen.
- Stäube werden abgesaugt und nicht abgeblasen.
- Die Werkstätten werden von den Benutzern täglich aufgeräumt und gereinigt.
- Umkleieräume, Waschräume und Toiletten sind in einem tadellosen Zustand zu verlassen.

VI. Werkstattordnung, Regeln für den Fachpraxisunterricht Ernährung und Hauswirtschaft, Laborordnung

- Der zugewiesene Spind ist von Ihnen mit einem Schloss zu versehen und abzuschließen.
- Wertsachen werden nicht im Spind aufbewahrt. Für mitgebrachte Gegenstände gilt der Haftungsausschluss der Schule (vgl. Punkt VII).
- Schultaschen und Lebensmittel dürfen nicht in die Werkstätten mitgenommen werden. Mit Zustimmung des Fachlehrers ist das Trinken von Wasser aus verschließbaren Behältern gestattet.
- Im gesamten Bereich besteht Drogen-, Rauch- und Alkoholverbot.
- Für ausreichende Lüftung durch Zu- und Abluft ist zu sorgen.

4. Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen

- Die Ihnen anvertrauten Werkzeuge, Maschinen oder Einrichtungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn Sie über Ihre Handhabung und die entsprechende Unfallverhütung aufgeklärt worden sind bzw. den entsprechenden Lehrgang bestanden haben.
- Messungen an elektrischen Schaltungen, Maschinen und Anlagen, deren Nennspannung über 50 V AC und 120 V DC liegen, dürfen bis zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde nur unter Aufsicht einer Lehrkraft erfolgen.
- Die Energieversorgung an Elektroarbeitsplätzen darf nur durch eine Lehrkraft eingeschaltet werden.
- Den Bedienungshinweisen und Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Ihnen anvertrauten Werkzeuge sind vor Aufnahme der Arbeit auf Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überprüfen, ihr Gebrauch erfolgt sorgsam.
- Gegebenenfalls sind die ausgegebenen Werkzeuge von Ihnen zu quittieren, die Rückgabe erfolgt vollständig!
- Für mutwillig zerstörtes oder fehlendes Werkzeug haften Sie mit dem aktuellen Neupreis.
- Beschädigungen oder fehlendes Werkzeug sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft zu melden.
- Auf keinen Fall darf fremdes Werkzeug ohne Wissen der Lehrkraft mit in die Werkstätten gebracht werden.
- Reparaturen an Werkzeugen oder Maschinen dürfen nicht selbständig ohne Wissen der Lehrkraft durchgeführt werden.
- Die Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen sind in eigener Verantwortung nach jeder Arbeit, spätestens jedoch zum Unterrichtsende, zu reinigen.

VI. Werkstattordnung, Regeln für den Fachpraxisunterricht Ernährung und Hauswirtschaft, Laborordnung

5. Arbeitskleidung

- In den Werkstätten und den ihnen zugeordneten Räumen darf nur in vorschriftsmäßiger Arbeits- und Schutzkleidung gearbeitet werden. Das Tragen von Uhren, Ketten, Ringen, Körperschmuck und anderen Schmuckstücken ist verboten.
- Schülerinnen bzw. Schüler in nicht entsprechender Arbeits- bzw. Schutzkleidung können unter Umständen aus Arbeitssicherheitsgründen nicht in den Werkstätten unterrichtet werden. Die Lehrkraft entscheidet über einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht.

6. Unfallverhütung

- Für den gesamten Schulbereich sind die Unfallverhütungsvorschriften des GUV (Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband) sowie Hygieneplan und Hautschutz zu befolgen.
- Die für den Werkstattbereich zuständigen Lehrkräfte weisen vor Aufnahme der Arbeit auf die speziellen Unfallverhütungsvorschriften und die entsprechende Gefahrstoffverordnung hin.
- Die Aufnahme einer Arbeit ohne Kenntnis der entsprechenden Unfallverhütungsvorschrift oder Gefahrstoffverordnung ist verboten.
- Die fünf Sicherheitsregeln der Elektrotechnik sind immer zu beachten.
- Verkehrswege, Notausgänge und Fluchtwege sind freizuhalten, um das sichere Verlassen der Arbeitsräume zu gewährleisten.
- Der Zugang zu Feuerlöschern ist freizuhalten.
- Beim Umgang mit Gefahrenstoffen sind die Gefahrenhinweise und die Kennzeichnung der Gebinde und Verpackungen zu beachten. Beim Umfüllen von Originalgebinden in andere Behälter müssen diese wie das Originalgebinde gekennzeichnet sein.
- Unter Drogen und/oder Alkoholeinfluss ist die Arbeitsaufnahme untersagt.
- Auf richtige Arbeitshöhe, Standsicherheit und ausreichende Bewegungsfreiheit ist zu achten.

VI. Werkstattordnung, Regeln für den Fachpraxisunterricht Ernährung und Hauswirtschaft, Laborordnung

VI. Regeln für den Fachpraxisunterricht im Bereich Ernährung/Hauswirtschaft

Diese Regeln sind Bestandteil der Schulordnung.

1. Infektionsschutzgesetz

Das Arbeiten in den Fachpraxisräumen ist nur nach einer Belehrung des Gesundheitsamtes über die Mitwirkungspflichten der Schülerinnen und Schüler nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz gestattet. Diese erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit durch Mitarbeiter des Gesundheitsamtes in der Schule. Die Teilnahme ist für die Schüler verpflichtend.

2. Anwesenheit im Unterricht

Das Anlegen der Arbeitskleidung erfolgt in den Nebenräumen. Schultaschen und Oberbekleidung werden während der Fachpraxis im Nebenraum abgelegt. Wertsachen sind zu entnehmen. Für abhanden- oder verlorengegangene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Der Arbeitsbereich darf nur nach vorheriger Absprache mit der Fachlehrkraft verlassen werden.

3. Hygiene

Unterricht kann nur in vorschriftsmäßiger Arbeitskleidung erfolgen. Bei fehlender Arbeitskleidung können die Schülerinnen und Schüler nicht in den Fachpraxisräumen unterrichtet werden. Die Lehrkraft entscheidet über einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht.

Die Schülerinnen und Schüler beachten die Hygienebestimmungen in den Fachpraxisräumen und wenden diese an.

4. Fingernägel

Eine Teilnahme am fachpraktischen Unterricht ist nur mit sauberen, kurzgeschnittenen, unlackierten und ohne Design versehenen Fingernägeln möglich.

5. Ordnung und Sauberkeit

Für Ordnung und Sauberkeit ist jeder, der in den Fachpraxisräumen arbeitet, verantwortlich. Die Fachpraxisräume werden von den Schülerinnen und Schülern täglich aufgeräumt und gereinigt. Die Entsorgung der Abfälle und die Reinigung der Abfallbehälter sind von den Schülerinnen und Schülern vorzunehmen.

VI. Werkstattordnung, Regeln für den Fachpraxisunterricht Ernährung und Hauswirtschaft, Laborordnung

6. Unfallverhütung

Schmuck und Uhren sind während der Fachpraxis abzulegen. Lange Haare müssen zusammen gebunden werden.

Rutschfestes, flaches, geschlossenes Schuhwerk ist erforderlich.

Die Regeln der Unfallverhütung sind anzuwenden.

7. Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Für mutwillig zerstörtes oder entwendetes Inventar haften die Schülerinnen und Schüler. Den Bedienungsanweisungen ist Folge zu leisten.

8. Umgang mit Nahrungsmitteln

Die Kosten für ungenießbar gemachte Nahrungsmittel werden von den Schülerinnen und Schülern getragen.

VI. Laborordnung

Diese Laborordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

1. Allgemeine Vorschriften und Hinweise für die Arbeit im Labor

- Diese Regeln gelten verbindlich.
- Vor dem erstmaligen Arbeiten in Biologie-/Chemie-/Physikräumen, in Laboren bzw. den Biologie-/Chemie-/Physikvorbereitungsräumen (nachstehend Labore genannt) und dem Beginn der Laborarbeiten hat eine allgemeine Sicherheitsunterweisung stattzufinden.
- Die Labore dürfen nur in Gegenwart bzw. mit Erlaubnis einer Fachlehrkraft betreten werden.
- Den Anweisungen der Lehrkraft ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Vor Beginn der praktischen Arbeit im Labor muss jeder die folgenden örtlichen Sicherheitseinrichtungen kennen:
 - Not-Aus-Schalter für Gas und Strom
 - Not-Duschen, Augenwaschflaschen und Verbandszeug
 - Fluchtweg und Notruf-Telefon
 - Feuerlöschmittel wie Sand und Feuerlöscher, Löschdecken
- In Räume, in denen mit Chemikalien gearbeitet wird, gehören keine Nahrungsmittel. Das Essen, das Trinken und das Rauchen sind nicht erlaubt!

VI. Werkstattordnung, Regeln für den Fachpraxisunterricht Ernährung und Hauswirtschaft, Laborordnung

- Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen Sie sich über mögliche Gefahren und notwendige Sicherheitsvorkehrungen informieren.
- Die meisten Chemikalien können Leben und Gesundheit von Menschen gefährden.

2. Arbeitskleidung

- Im Labor sind Laborkittel bzw. Baumwoll-Bekleidung und Schutzbrille zu tragen. Brillenträger müssen entweder eine optisch korrigierte Schutzbrille oder aber eine Überbrille über der eigenen Brille tragen.
- Die Schutzkleidung soll den Körper und die Arme ausreichend bedecken.
- Es ist festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk zu tragen.
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden.

3. Arbeiten im Labor

- Die Versuchsvorschriften müssen stets beachtet werden, hierzu gehören insbesondere:
 - Sicherheitsregeln
 - Gefahrensymbole
 - Größe der Stoffportionen
 - Reihenfolge der Arbeitsschritte
 - Entsorgungshinweise
- Nicht vorgesehene bzw. eigene Experimente sind zu unterlassen.
- Alle Einrichtungen im Labor dürfen nur nach Anweisung bzw. Zustimmung der Lehrkraft bedient werden: Elektrische Energie, Gas, Wasser nur nach Aufforderung durch den Fachlehrer einschalten und nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß abstellen.
- Für den Umgang mit Strom gelten die Regeln der Werkstattordnung entsprechend.
- Taschen, Kleidungsgegenstände etc. müssen aus den Übungs- und Gehbereichen entfernt werden.

4. Umgang mit Chemikalien

- Jeder Hautkontakt mit Chemikalien ist zu vermeiden.
- Die Emission von Chemikaliendämpfen muss unbedingt vermieden werden.
- Sollte eine Geruchsprobe erforderlich sein, soll dies nur durch vorsichtiges Zufächeln geschehen.

VI. Werkstattordnung, Regeln für den Fachpraxisunterricht Ernährung und Hauswirtschaft, Laborordnung

- Geschmacksproben sind generell verboten!
- Die Öffnung von Reagenzgläsern darf beim Experimentieren niemals auf einen Menschen ausgerichtet sein.
- Beim Arbeiten im Abzug ist dessen Funktionsfähigkeit vor Beginn zu prüfen, während des Experiments sind die Frontschieber der Abzüge zu schließen. Defekte Abzüge dürfen nicht benutzt werden.
- Es dürfen keine Chemikalien, Geräte oder Produkte aus dem Labor mitgenommen werden. Auch die Laborkittel gehören nur in den Laborbereich!
- Alle Chemikaliengefäße sind eindeutig zu beschriften. Chemikalien dürfen nur in geeignete Gefäße abgefüllt werden.
- Chemikalien müssen mit sauberen Spateln aus den Vorratsgefäßen entnommen werden. Es sollen nur die Mengen Chemikalien aus den Gefäßen entnommen werden, die gebraucht werden. Die Vorratsgefäße sind nach der Stoffentnahme sofort wieder zu verschließen.
- Aus Gründen der Sicherheit und Sauberkeit dürfen entnommene Chemikalien niemals in die Vorratsgefäße zurückgefüllt werden.
- Chemikalienabfälle sind nach den bestehenden Vorschriften bzw. nach Anleitung des Fachlehrers zu entsorgen.

5. Umgang mit Geräten und Apparaturen

- Alle bereitgestellten Arbeitsmittel und Messgeräte sind schonend zu behandeln. Schäden an Geräten sind unverzüglich der Fachkraft zu melden.
- Geräte müssen in sicherer Entfernung von der Tischkante standsicher aufgebaut werden.
- Alle Geräte sind am Ende der Schülerübung nach Anleitung sofort zu reinigen. Glasgeräte sind anschließend mit warmem Wasser und Spülmittel zu spülen sowie mit klarem (entsalztem) Wasser nachzuspülen. Trockene Gerätschaften sind in die Vorratsschränke einzusortieren.
- Apparaturen, die weiterverwendet werden, müssen mit Namen, Datum und Inhaltsangabe eindeutig beschriftet werden.
- Der Arbeitsplatz muss am Schluss der Übung gesäubert werden.

VII. Haftungsausschluss für Wertgegenstände

VII. Haftungsausschluss für Wertgegenstände

Das Mitbringen von Gegenständen durch Schülerinnen und Schüler erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Für Schäden oder Verlust an von Schülerinnen und Schülern in die Schule oder zu schulischen Veranstaltungen mitgebrachten Wertgegenständen, die nicht für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages notwendig oder erforderlich sind, also solche, die nicht unmittelbar dem Unterricht dienen oder beim Schulbesuch benötigt werden, wird von Seiten der Schule keine Haftung übernommen.

Gleichzeitig weist die Schulleitung der Georg-von-Langen-Schule ausdrücklich darauf hin, dass die möglicherweise in Haftung tretenden anderen Versicherungsträger für Verlust oder Beschädigung solcher Wertgegenstände lediglich für den Zeitwert Ersatz leisten, nicht jedoch den Wiederbeschaffungswert oder den Neuwert erstatten.

Dies gilt für alle Klassenstufen, alle Bildungsgänge und jede schulische Veranstaltung.

+++ Muster +++



Georg-von-Langen-Schule

Berufsbildende Schulen Holzminden



Die Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen Holzminden, möchte allen Schülerinnen und Schülern eine fundierte Ausbildung im gewählten Bildungsgang ermöglichen, um eine gute Basis für den weiteren Berufs- und Lebensweg zu schaffen. Deshalb arbeiten wir ständig an Verbesserungen unseres schulischen Angebots. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind wichtige Bausteine unserer Arbeit, im Übrigen verpflichtet uns auch das Schulgesetz (vgl. NSchG, § 32), regelmäßig den Erfolg unserer Arbeit zu überprüfen und zu bewerten.

Für uns ist es auch wichtig zu erfahren, welchen weiteren Berufs- bzw. Lebensweg unsere ehemaligen Schülerinnen und Schüler eingeschlagen haben. Wir erbitten dazu eine Rückmeldung etwa ein Jahr, nachdem Sie Ihren Bildungsgang an unserer Schule verlassen haben, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit die Ausrichtung/die Organisation/der Zuschnitt des Bildungsgangs tatsächlich zu einem erfolgreichen Übergang in das weitere Berufsleben bzw. in die weitere Qualifikation auf dem Wege dorthin geführt hat. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Nachfragen zu gegebener Zeit beantworten.

Aus diesem Grund bitten wir Sie vorab um nachfolgende Zustimmung:

Hiermit willige ich/willigen wir (wenn Erziehungsberechtigte vorhanden sind) ein, dass meine/unsere Kontaktdaten auch nach meinem Verlassen/dem Verlassen der Schülerin bzw. des Schülers von der Schule verwendet werden dürfen, um mich/uns nach meinem/ihrem/seinem weiteren Werdegang zu befragen. Die Einwilligung kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Befragung kann direkt von der Schule oder durch einen von der Schule beauftragten Dienstleister durchgeführt werden.

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Klasse/Bildungsgang: _____

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte

+++ Muster +++



Georg-von-Langen-Schule
Berufsbildende Schulen Holzminden



Verpflichtende Erklärung

**zur Schulordnung sowie zu weiteren Regelungen und Verordnungen
an der Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen Holzminden**

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Klasse/Bildungsgang: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich die Schulordnung sowie Regelungen und Verordnungen an der Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen Holzminden, ausgehändigt bekam, gelesen und verstanden habe:

- I. Schulordnung**
- II. Verbot des Mitbringens von Waffen**
- III. Merkblatt Infektionsschutzgesetz**
- IV. Tragen von Schmuck im Sport- und Fachpraxisunterricht**
- V. Computer-Benutzungsordnung und Haftungsausschluss**
- VI. Werkstattordnung, Regeln für den Fachpraxisunterricht
Ernährung und Hauswirtschaft, Laborordnung**
- VII. Haftungsausschluss für Wertgegenstände**

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Bestimmungen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gemäß geltender Gesetze bzw. Verordnungen geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Diese verpflichtende Erklärung ist den Personalunterlagen beizufügen. Bei Nichtvorliegen der Erklärung kann der Besuch der Schule nicht gestattet werden; die Schülerin/der Schüler kann nicht in die Georg-von-Langen Schule Holzminden aufgenommen werden.